



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Gesundheit und Pflege, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22-1650, Fax: +43 512 225522-1629
gup@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeiterkammer Wien
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: SV-IN-2021/2863/DARU/DARU
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Daniela Russinger

DW: 1650

Innsbruck, 04.11.2021

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem ein Hospiz- und Palliativfonds eingerichtet wird und Zweckzuschüsse an die Länder zur finanziellen Unterstützung der Hospiz- und Palliativversorgung im Langzeitpflege- und -betreuungs-bereich ab dem Jahr 2022 gewährt werden (Hospiz- und Palliativfondsgesetz - HosPalFG)

Bezug: Stellungnahme

Ebenso wie sich die Hospiz- und Palliativversorgung in den Bundesländern sehr unterschiedlich entwickelte, gestaltete sich auch die Finanzierung der Hospiz- und Palliativversorgung sehr heterogen. Vor diesem Hintergrund ist die Einrichtung eines Hospiz- und Palliativfonds zu begrüßen.

Eine Vielzahl der Gesetzesstellen (§§ 6, 7, 8, 9, 10 und 11) verweisen zur Sicherstellung einer einheitlichen Festlegung darauf, dass eine detaillierte Ausformulierung mittels Verordnung erfolgen soll. Wenn infolgedessen für jede Verordnungsermächtigung im Rahmen des Hospiz- und Palliativfondsgesetzes jeweils eine eigene Verordnung erlassen wird, führt diese Zersplitterung zur Unübersichtlichkeit. Dies gilt es zu vermeiden. Deshalb sollten die noch auszuarbeitenden Regelungen/Details in möglichst wenigen Verordnungen zusammengefasst werden.

In § 2 HosPalFG werden die im Gesetz verwendeten Begriffe definiert. Hier muten insbesondere die Begriffsbestimmungen der Absätze 5, 6, 7, 8 und 9 etwas merkwürdig an, wenn hier davon gesprochen wird, dass Teams oder Konsiliardienste Unterstützungs- oder Versorgungsangebote sind.

Diese Angebote werden von Personen in z. B. multiprofessionellen Teams (Abs. 5 und 6) oder durch qualifizierte ehrenamtliche Hospizbegleiter (Abs. 8 und 9) erbracht.

Die Definition des Kinder-Hospizteams (Abs. 9) sollte um die Worte „qualifizierte ehrenamtliche Hospizbegleiter“ ergänzt werden.

§ 9 Abs. 2 HosPaIFG regelt die Inhalte der Planungsunterlagen und gibt vor, dass neben der zahlenmäßigen Auflistung auch eine verbale Beschreibung enthalten sein muss. Das Wort verbal wird vielmehr mit einer mündlichen Kommunikation in Verbindung gebracht. Aus diesem Grund ist die Verwendung der Begriffe **inhaltliche** oder **schriftliche** Beschreibung besser.

Zu den Planungsunterlagen zählt gem. § 9 Abs. 2 Zi. 5 HosPaIFG auch die Angabe des Personals in VZÄ und Köpfen. Im Rahmen der Planung sollte neben der Quantität auch die Qualifikation des Personals Berücksichtigung finden, zumal dies auch im Rahmen der Datenerhebung und Statistik (§ 10 Abs. 3 Zi. 4 HosPaIFG) gefordert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner